



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.670/3-Pr.7/90

A-1011 Wien, Stubenring 1

DVR 37 257

Telex 111145 regeb a, 111 780 regeb a

Telefax 713 79 95, 713 93 11

Telefon 0222/71100 Durchwahl

Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Mag. Schillinger/5035

An das
Präsidium des NationalratesBitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.Parlament
1014 WienBetreff:
Entwurf eines Pflegeheimgesetzes;
Ressortstellungnahme

Betrifft: ENTWURF
 Zl. 53 GE/9.PD
 Datum: 24. OKT. 1990
 Verteilt: 24.10.90 Japé
Jainzyn

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
 beeht sich, in der Anlage 25 Ablichtungen seiner an das
 BKA-Sektion VI gerichteten Stellungnahme zum Entwurf
 des im Betreff genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 10. Oktober 1990.

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

F.d.R.d.A.:

**REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.670/3-Pr.7/90

An das
BKA-Sektion VIRadetzkystr. 2
1031 WienA-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Mag. Schillinger/5035

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.**Betreff:**Entwurf eines Pflegeheimgesetzes;
Ressortstellungnahme

zu Zl. 61.605/6-VI/C/16/90 vom 7.8.1990

Zu dem o.a. Gesetzesentwurf beeht sich das Bundesministerium
für wirtschaftliche Angelegenheiten folgendes mitzuteilen:

§ 1 Abs. 1 des Entwurfes enthält die Umschreibung des Begriffes "Pflegeheim". Durch die ue. vorgesehene Änderung der Gewerbeordnung 1973 (siehe Art. III des Entwurfes) wird der Betrieb von Pflegeheimen aus dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 herausgenommen. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden.

Nach ho. Auffassung erscheint jedoch eine präzisere Abgrenzung des Begriffes "Pflegeheim" einerseits von den im Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 verbleibenden Alten-, Pensionisten- und ähnlichen Heimen (siehe in diesem Zusammenhang auch die Bestimmungen der §§ 3 bis 10 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 22.12.1989, BGBl. Nr. 24/1990, über die Einrichtung, Ausstattung und Be-

- 2 -

triebsführung von Gastgewerbebetrieben), andererseits von den Krankenanstalten im Sinne des Krankenanstaltengesetzes erforderlich.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Entwurfes gelten als Pflegeheime auch solche Bereiche von Alten-, Pensionisten- und ähnlichen Heimen, in denen im Sinne des Abs. 1 Personen ständig oder vorübergehend gepflegt und fallweise ärztlich betreut werden. Zwecks besserer Abgrenzung von einschlägigen Gewerbebetrieben müßte zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich bei den Pflegemaßnahmen um Tätigkeiten handeln muß, die nur von Angehörigen von qualifizierten Gesundheitsberufen (etwa von Angehörigen des Krankenpflegefachdienstes) erbracht werden dürfen. Soweit sich die ständige Pflege darin erschöpft, daß etwa die Mahlzeiten ins Zimmer gebracht werden oder beim An- und Auskleiden, Baden etc. Hilfestellung geleistet wird, erscheint sie ho. Erachtens nicht geeignet, die Qualifikation einer Einrichtung als Pflegeheim zu begründen. Es sollte daher der Begriff der Pflege iSd § 1 Abs. 2 des Entwurfes ausdrücklich etwa in der Richtung umschrieben werden, daß die Pflege gemäß dieser Bestimmung nur solche Tätigkeiten umfaßt, die den im Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geregelten Berufen vorbehalten sind. Weiters sollten die Worte "fallweiser ärztlicher Betreuung" (§ 1 Abs. 1) und "fallweise ärztlich betreut" (§ 1 Abs. 2) so umformuliert werden, daß die Personen "regelmäßiger ärztlicher Überwachung oder Betreuung bedürfen". Die Entwurfsformulierung könnte nämlich in die Richtung verstanden werden, daß bereits ärztliche Hilfeleistung z.B. bei Erkältung schon das Erfordernis der "fallweisen ärztlichen Betreuung" erfüllt und damit die Kategorisierung als Pflegeheim gegeben ist, wenn der Tatbestand der Pflege erfüllt ist.

Gemäß § 1 Abs. 3 des Entwurfes gelten Einrichtungen zur Aufnahme von Personen, die ständiger ärztlicher Betreuung und

- 3 -

besonderer Pflege bedürfen, nicht als Pflegeheime, sondern unterliegen dem Krankenanstaltengesetz. In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, was unter besonderer Pflege im Gegensatz zur (bloß "einfachen") Pflege zu verstehen ist. Ho. Erachtens sollte es zur besseren Abstimmung mit den Regelungen des Krankenanstaltengesetzes (siehe insbesondere dessen §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 1 Z 4) im § 1 Abs. 3 des Entwurfes nicht "Personen", sondern "chronisch Kranken" lauten. Die im § 8 Abs. 2 festgelegte Nichtberücksichtigung der gewerblichen Lebens- und Sozialberater kann vom ho. Ressort nur dann als gerechtfertigt und akzeptabel angesehen werden, wenn im § 1 des Entwurfes die oben geltend gemachten Klarstellungen getroffen werden.

Zu Art. III des Entwurfes (Änderung der Gewerbeordnung 1973) wird bemerkt, daß es zur Klarstellung besser heißen sollte: "den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten sowie Pflegeheimen im Sinne des Pflegeheimgesetzes". Weiters ist anzumerken, daß die Gewerbeordnung 1973 zuletzt durch Art. IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 325/1990 geändert wurde.

25 Ablichtungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 10. Oktober 1990

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

F.d.R.d.A.:

